

An das Präsidium  
des Nationalrates  
Parlament  
1010 WIEN

1. Februar GESETZENTWURF  
7. Ge. o. Po.

Betrifft: Stellungnahme zu dem zur Begutachtung ausgesendeten  
Entwurf eines Psychotherapiegesetzes  
GZ 61.103/51-VI/13/89

### Sehr geehrtes Präsidium !

Wir danken für die Aufforderung zur Begutachtung des vorliegenden Psychotherapiegesetzes.

Die Letztverantwortung für das Zustandekommen eines solchen notwendigen Gesetzes aber auch die Verantwortung für das Scheitern eines solchen Gesetzes liegt beim Parlament.

Wir wünschen Ihnen für die Bearbeitung dieser schwierigen Materie eine glückliche Hand.

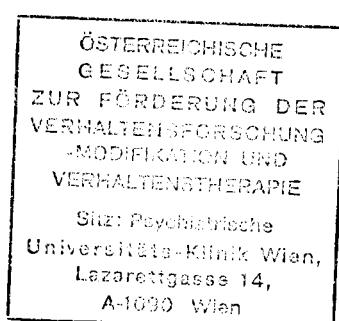
Anbei unsere Stellungnahme in 25 facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

John F. Kennedy

Dr. Rudolf Marx

Für den Vorstand und die  
Ausbildungskommission der  
ÖGVT



**ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER VERHALTENSFORSCHUNG,  
-MODIFIKATION UND VERHALTENSTHERAPIE****Sitz: Psychiatrische Universitäts-Klinik Wien, Lazarettgasse 14, A-1090 Wien**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1010 WIEN

Wien 8.2.1990

Stellungnahme zu dem zur Begutachtung ausgesendeten  
Entwurf eines Psychotherapiegesetzes  
GZ 61.103/51-VI/13/89

Ausgehend von der Tatsache, daß Jahrzentelang fehlende Gesetze  
für die Bereiche Psychologie und Psychotherapie in Österreich eine  
nicht weiter zu verantwortende Situation für den Konsumenten ver-  
ursacht haben, stellt jedes Gesetz, das der rapiden Verschlechte-  
rung der Situation, durch gänzlich unausgebildete selbsternannte  
Psychologen und Psychotherapeuten Einhalt gebieten kann, eine  
notwendige Verbesserung der Lage dar. Vorwiegend in diesem Sinne  
und im **Vertrauen auf das zugesagte gleichzeitig zu verabschiedende  
Psychologengesetz**

**b e f ü r w o r t e t**

die

**ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER  
VERHALTENSFORSCHUNG, -MODIFIKATION UND VERHALTENSTHERAPIE (ÖGVT)**  
das vorliegende Psychotherapiegesetz, verweist jedoch auf die  
nachfolgend aufgeführten Punkte, die es nach unserer Beurteilung  
zu einem besseren Gesetz machen würden.

Einleitung:

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich den endlich ernsthaft spürbaren politischen Willen würdigen, den zunehmend chaotischer werdenden Praxisbereich der Psychotherapie und Psychologie einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Der vorliegende Entwurf stellt sowohl durch die Berufsumschreibung, der wechselseitigen Verpflichtung zur Konsultation als auch durch die gefundene Rechtsform ein modernes auf die Zukunft ausgerichtetes Gesetz dar.

Was jedoch die Voraussetzungen für die Ausbildung zum Psychotherapeuten, die Ausbildungsrichtlinien und das Praktikum (§ 5) anbelangt so möchten wir jedoch deutlich darauf hinweisen, daß die in diesem Gesetz verlangten diesbezüglichen Anforderungen extrem hinter denen liegen, die unsere Gesellschaft (ÖGVT) von unseren Ausbildungskandidaten verlangt und bisher damit auch sehr gute Erfahrungen gemacht hat ( Abgeschlossenes Psychologie- bzw. Medizinstudium, Ausbildung laut Ausbildungsordnung der ÖGVT und dreijährige Dauer der praktischen klinischen Tätigkeit vor Beginn des eigenverantwortlichen Arbeitens als Psychotherapeut).

Da das vorliegende Psychotherapiegesetz uns nicht zwingt, unsere höheren Qualitätsanforderungen für unsere Ausbildungskandidaten zu schmälern, es andererseits aber erstmals gesetzliche Mindestanforderungen festschreibt, erwarten wir uns, daß in einem geregelten Bereich es künftig über Gesetzesnovellierungen einfacher sein wird, weitergehende Qualitätsaspekte zu berücksichtigen. Mit der Qualität unserer Ausbildung brauchen wir keine Konkurrenz zu fürchten. Wir wollen nicht in erster Linie Standesinteressen vertreten, sondern qualitative Fortschritte auf dem Gebiet der Psychotherapie unterstützen.

Wir gehen davon aus, daß nach der Begutachtung dieses Gesetzes, noch Änderungen bzw. Umformulierungen vorgenommen werden und bitten daher, unsere nachfolgend angeführten Vorschläge mit zu berücksichtigen, zumal wir glauben, uns damit teilweise in Übereinstimmung anderer Therapieverbände zu befinden, wie eine Diskussion der Delegierten der Vereine im Dachverband am 3.2.90 ergab, wo 8 von nunmehr 11 Therapieverbänden für dieses Gesetz und 3 dagegen stimmten.

**Folgende Änderungen schlagen wir vor bzw. ersuchen um Erarbeitung geeigneterer Lösungen:**

**§ 1 (1) 4. Zeile ".....psychosozial oder auch psychosomatisch bedingter Verhaltensstörungen...."**

Der Begriff **psychosomatisch** ist nach den Vorstellungen der Psychoanalyse definiert und schreibt somit ein theoretisches Konstrukt auch für andere psychotherapeutische Richtungen fest. Er sollte ersatzlos gestrichen werden. ".....psychosozial bedingte Verhaltensstörungen und Leidenszustände ...." definieren den Sachverhalt ausreichend.

**§ 3 (1) und § (2) Hier sollte unbedingt verankert werden, daß der Erwerb der Ausbildungsinhalte auch durch Prüfungen erfolgreich nachgewiesen wird.**

**§ 10 (1) Wir melden hier noch einmal unsere Bedenken gegen die Voraussetzungen zum psychotherapeutischen Propädeutikum an.**

Die Reifeprüfung als alleinige Vor-Ausbildung halten wir für unzureichend. Unsere Gesellschaft (ÖGVT) verlangt entweder ein abgeschlossenes Psychologie- oder Medizinstudium. Beide Ausbildungen vermitteln Grundwissen in einem Ausmaß, wie wir es für die spezielle Ausbildung zum Psychotherapeuten für notwendig halten, und wie es im theoretischen Teil der vorliegenden Psychotherapieausbildung nicht vermittelt wird.

**§ 14 (1) Absolventen dieser Ausbildungordnung machen nicht notwendigerweise auch eine wissenschaftliche Ausbildung.**

Kriterien für wissenschaftliches Arbeiten werden nur in Hochschulstudien ausreichend vermittelt.

**§ 15 (2) Nach dem Satzteil "Diese Verpflichtung besteht nicht,..." sollte eingefügt werden "gegüber Supervisoren, mit denen Ausbildungskandidaten bzw. Psychotherapeuten ihre in Therapie befindlichen Klienten besprechen". Die notwendige Supervision darf durch den § 15 nicht behindert werden.**

**§ 17 (1) "psychosomatisch" ist zu streichen. Siehe auch Anmerkung zu § 1.**

**§ 21 Prinzipiell begrüßen wir die anstelle der Errichtung einer Kammer gefundene Rechtsordnung, die uns zukunftsweisend erscheint.**

Es ist jedoch besondes darauf zu achten, daß der sensible Bereich der Psychotherapie durch entsprechende Strukturen vor politischen und staatlichen Einflußmöglichkeiten geschützt wird.

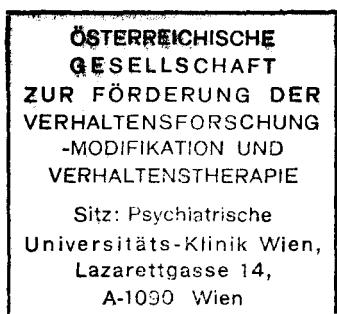
**§ 21 (2) Den österreichischen Arbeiterkammertag als Mitglied im Psychotherapiebeirat lehnen wir ab. Die Vertretung der Rechte der Konsumenten möchten wir durch einen weniger politisch ausgerichteten Psychotherapieombudsman oder Volksamwalt vertreten wissen.**

**§ 21 (2) Die Vertreter der Wissenschaft der Psychotherapie an den Universitäten (z.B. Lehrstuhl für angewandte bzw. klinische Psychologie sowie Lehrstuhl für Psychotherapie) sollten dem Psychotherapiebeirat angehören.**

**§ 22 (3) Protokolle der Beiratssitzungen sollten mit Ausnahme von geschützen persönlichen Daten öffentlich zugänglich sein. Argumente und Entscheidungen müssen transparent sein, die vorgeschriebene Verpflichtung zur Verschwiegenheit empfinden wir als massiv undemokratisch.**

**§ 23 (1) Verschwiegenheit darf nicht gefordert sein (siehe Anmerkung zu § 22 (3)).**

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Rudolf Marx

Schriftführer der ÖGVT  
Delegierter der ÖGVT im  
Dachverband Österreichischer  
Psychotherapeutischer Vereinigungen

1 Ausfertigung wird dem  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI - Volksgesundheit  
Radetzkystraße 2

1010 WIEN

zugeleitet

